

Anlage D

zu vorstehender Anordnung

**Gebührenordnung
der Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen für
Leistungen an werktätige Einzelfischer der See-
und Küstenfischerei.**

1. Für die von den Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen den werktätigen Einzelfischern der See- und Küstenfischerei zur Verfügung gestellten offenen Küstenboote, Stellnetze und sonstigen Fischereigeräte sind der Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Station die in der nachstehenden Gebührentabelle festgesetzten jährlichen Gebührensätze zu zahlen. (Grundlage sind die Erfassungspreise.)
2. Die Gebühr ist in bar oder in Naturalien (Fischen) abzugelten. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) einer Grundgebühr zuzüglich

- b) eines Gebührenanteils, der nach Prozenten von dem Wert der abgelieferten Fischmengen (Erfassungspreis) bestimmt wird.
3. Die Gebühr ist monatlich, und zwar bis spätestens 15. jeden Monats für den vergangenen Monat zu entrichten (Gebührenvorauszahlungen sind zulässig). Bis zur Erfüllung der Jahresfangauflage sind die Gebühren nach den Sätzen für 100%oige Soll-erfüllung (Spalten 4 und 5 der Tabelle) zu zahlen.

Bei Übererfüllung der Jahresfangauflage erfolgt die Gebührenberechnung gemäß Spalte 6 bzw. Spalten 7 bis 9 der Tabelle.

Die ermäßigten Prozentsätze dieser Spalten sind der Gebührenberechnung nur für die übererfüllte Menge, nicht aber der Planmenge, zugrunde zu legen.

Die Endabrechnung der Gebühren für den Zeitraum der über den Plan hinaus gefangenen Menge erfolgt unmittelbar nach Ablauf des Planjahres.

Gebührentabelle

Art der durchschnittl. Produktions- Jahresfang- mittel	soll	Grundgebühr		Prozentualer Gebührenanteil, zu errechnen von dem Wert der abgelieferten Fischmenge unter Zugrundelegung des gesetzlichen Erfassungspreises				
		jährlich monatlich	bis 100 •/«	Bei Erfüllung des Jahresfangsolls				
				bis 110 %/o (mittel 105 %/o)	bis 130 %/o (mittel 120 %/o)	bis 150 %/* (mittel 140 ®/o)	über 150•/*	
t	DM	DM	5	6	7	8	9	
Sec- und Küstenfischerei								
1. Stellnetze 0,45	60,—	5,—	9	8	7	6	5	

(Nach Anschaffung weiterer Fangmittel wird diese Gebührentabelle ergänzt.)

Anlage E

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut
der Produktionsgenossenschaften werktätiger See-
und Küstenfischer.**

Mit der Zerschlagung des Faschismus und der Befreiung unserer Heimat von der Hitlertyrannei wurden die Voraussetzungen für die demokratische Entwicklung in Deutschland geschaffen.

In einem Teil Deutschlands, dem Gebiet unserer Deutschen Demokratischen Republik, wurde die Macht der Monopolisten und Junker für immer gebrochen.

Die Betriebe der Monopolisten und Kriegsverbrecher sind enteignet und in die Hände des Volkes gelegt worden; die Durchführung der Bodenreform brach die Macht der Junker und gab den werktätigen Bauern, Umsiedlern, Landarbeitern und landlosen Bauern Boden.

Es entwickelte sich ein wahrhaft demokratischer Staat, ein Staat der Arbeiter und Bauern. Frei wurde der Weg zu einem besseren Leben für alle Werktätigen, auch für die Werktätigen der See- und Küstenfischerei, i

Zur Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse an hochwertigen Nahrungsgütern ist der Fischfang bedeutend zu steigern. Das wird erreicht durch weitgehende Mechanisierung des Fischfangs, Ausnutzung der modernsten Technik und Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden. Die bisherige Arbeitsweise in der See- und Küstenfischerei gab nicht die Möglichkeit einer raschen qualitativen und quantitativen Steigerung der Fischproduktion. Um eine rasche Steigerung des Fischfangs zu erreichen und die Lebensbedingungen der werktätigen See- und Küstenfischer weiter zu verbessern, beschreiten die werktätigen Fischer den Weg der genossenschaftlichen Produktion und schließen sich zu einer Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer zusammen.

Die werktätigen Fischer und Fischereiarbeiter, Mitglieder der Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer, nachfolgend mit FPG bezeichnet,

.....“ der Gemeinde

Kreis, Bezirk

beschließen das vorliegende Statut, um sich die Vorteile i des gemeinschaftlichen Fischfangs zunutze zu machen.